

Wasserwehrsatzung der Stadt Markneukirchen vom 21. April 2005

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) und der §§ 4, 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 21. April 2005 mit Beschluss-Nr. 16/2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Markneukirchen richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Markneukirchen nach § 101 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet von Markneukirchen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 - Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Markneukirchen trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang an den Gewässern im Stadtgebiet die erforderlichen personellen, materiellen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst).
- (2) Das Nähere wird im Hochwasseralarm- und Gefahrenplan geregelt.

§ 3 - Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Stadt Markneukirchen ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Markneukirchen wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr.

§ 4 - Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Markneukirchen sowie
 - b) die Feuerwehr der Stadt Markneukirchen,

c) freiwillige Helfer.

Für den Fall, dass deren Kräfte und Mittel nicht ausreichen, können

d) die Einwohner und

e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Absatz 3 SächsGemO

zu Maßnahmen des Wasserwehrdienstes herangezogen werden.

Die Auswahl der Kräfte und Mittel orientiert sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderliche Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr. Die Stärke der Wasserwehr wird im Hochwasseralarmplan festgelegt.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) sollen einen Bescheid mit folgendem Inhalt erhalten:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 18 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 - Heranziehung und sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt Markneukirchen den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913).
- (4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen des Wasserwehrdienstes verursacht wurden, leistet die Stadt Markneukirchen eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt Markneukirchen haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen wurden. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt Markneukirchen haftet nicht für unrechtmäßig errichtete oder bestehende Anlagen.
- (5) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 Absatz 1 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,- EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Markneukirchen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markneukirchen, den

K.-H. Hoyer
Bürgermeister